

# Kleinkolonisation ("Rütinen")

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern**

Band (Jahr): **40 (1949-1950)**

Heft 2

PDF erstellt am: **10.08.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

und zúsamén getragen, hernacher stuckswéís den underthanen umb bodenzinß außgetheilt und abgesteckt, volgends aber von gemelten waßeren widrumb verschwembt und endtführt, hiemit auch selbige bodenzinßen von den besitzeren selbiger stucken nit mehr bezalt werdind, daß also die natur solcher (casualischen und unbeständigen ryßgrundzinsen) der täglichen abenderung underworffen»<sup>71)</sup>. Ersteingetragene Besitzer von Reisgrund waren in der Gümnenenau 27 Personen, in der Neueneggau 55 Personen; später veränderten sich diese Zahlen.

Im 18. Jh. entstand ein Streit zwischen der Gemeinde Wileroltigen und den Besitzern des Haselhofes um ein Stück Au; da beide Parteien «keine authentische titul und rechte aufweisen» konnten, erkannten Schultheiss und Rat von Bern 1745, dass dieser «ryßgrund mnggh eygenthumlich zukommen und dero gnädigen disposition anheim dienen solle»<sup>72)</sup>. Auf Begehren beider Parteien erhielt dann jede einen Teil des streitigen Aubodens gegen Bodenzins verliehen, unter dem Vorbehalt, dass das darauf wachsende Holz in erster Linie für die Schwellen oberhalb der Gümnenenbrücke zu verwenden sei. Wileroltigen erhielt seinen Anteil unter gleichem Vorbehalt 1790 zu sonst uneingeschränktem Recht; der Anteil des Haselhofes ging 1807 gegen einen jährlichen Zins von 1 Mütt Haber in den sonst freien Besitz des Haselhofs über.<sup>73)</sup> Unter ähnlichen Bedingungen überliessen Räte und Burger von Bern 1778 dem Jacob Fryburghaus ab dem Schoren und dem Bendicht Fryburghaus aus dem Neuhaus die bei «Dörishaus» gelegene «Ober Au» im Halt von ungefähr 80 Jucharten, wovon jedoch nur 20 bis 30 Jucharten «mit tann- und erlenholz bewachsen seye und auch geweydet werden könne»<sup>74)</sup>.

Die meisten dieser Zinse wurden erst im 19. Jh. abgelöst oder aufgehoben, die letzten infolge der Gesetze zur Liquidation der «Feudallasten», vom 20. Dezember 1845 und 4. September 1846.

#### 4. Kleinkolonisation («Rütinen»)

Seit dem Ende des 15. und namentlich im Lauf des 16. Jhs. wuchs die Bevölkerung in bernischen Landen allgemein an.<sup>1)</sup> Dies wirkte sich auch in unserer Gegend dahin aus, dass neues Kulturland und neue Wohnstätten gesucht wurden, in erster Linie in dem

ausgedehnten bewaldeten Land und in den Auen längs der Aare, Saane und Sense. Schon 1471 hatten Laupener «etlich studern und tornern gerietet, acker und matten darus gemacht»; wie sie sagten, war ihnen dies «nach dem krieg, des ouch si zů mercklichem costen und schulden komen», erlaubt worden, «damit si irs schadens ouch möchtent in etliche wege ergetzt werden». Die Bauern von Wyden, die sich dadurch in ihrem Weiderecht beeinträchtigt fühlten, erhoben dagegen Einspruch, wurden jedoch von Schultheiss und Rat von Bern abgewiesen.<sup>2)</sup> Schon hier zeigte sich der Widerstreit, der sich immer wieder ergab zwischen den Neusiedlern und den Weidberechtigten.

Eine neue Bauernstelle scheint auch 1479 entstanden zu sein, als Schultheiss und Rat dem Clewi Boumgarter von Zimlisberg und dem Hensli Suris «gemeinlich und unverscheidenlich» um einen Jahreszins von 10 Mütt Dinkel «ze rechtem fryen erblechen einen teil und plats an unser allmend in dem twing zů Rüpplisried (neben der Bibersch)», im Halt bei 20 Mannwerken überliessen.<sup>3)</sup> Im 16. Jh. scheinen nicht mehr so grosse Grundstücke auf einmal hingegeben worden zu sein. Die schon oben <sup>4)</sup> erwähnten Streitigkeiten um die Neubruchzehnten lassen auf häufigere, oft wohl eigenmächtige Rodungen im Wald schliessen. Die «inschleg in den ouwen» an der Sense, über die sich Berner und Fryburger Untertanen beklagten, weil sie die Feldfahrt, d. h. die Weide schmälerten, und die Anlass gaben zu der Vereinbarung Berns und Fryburgs vom 21. März 1500, können nicht geringfügig gewesen sein; die Städte verfügten, alle seit 1480 gemachten Einschläge beiderseits des Flusses seien wieder zu Allmend auszuschlagen <sup>5)</sup>; schon 1480 war ein ähnlicher Beschluss ergangen, aber nicht befolgt worden; für die Zukunft sollten nun «ewenklich die ouwen uff und zů jetweder sit offen und von menglichem uningeschlagen beliben»; keine der beiden Städte sollte Stücke der Au verleihen; eine Ausnahme wurde vorgesehen für den Fall, «das die ouwen an etlichen enden - - - verwachsen und zů weyden unnütz wurden» und ein Weidberechtigter beehrte, dort zu «rieden und zů buwen»; dann sollten Amtleute beider Städte dies bewilligen mit dem Rat der dort Weidberechtigten, und zwar den Bernern auf der Berner und den Fryburgern auf der Fryburger Seite; solche Einschläge sollten aber nur auf drei Jahre bewilligt werden und während diesen drei Jahren jeweilen «nach dem ersten blümen (d. h. nach der Heuernte) zů einer gmeinen feltfahrt ubligen»; nach Verlauf der drei Jahre sollten die Einschläge geöffnet werden und «zů allen zytten zů der

gemeynen veldfart dienen». Auch dieser Ordnung wurde zuwidergehandelt: 1538 wurde von den beiden Städten die Weisung erteilt, alle unbefugten Einschläge seien, nachdem man «den hürigen roub darab genommen, von stund an außzwerfen»; alle die, welche dem Spruch von 1500 zuwider «hinfür die ouwen rüten und inslachen, wenig oder vyl», wurden nun mit einer Busse von 10 lb bedroht, zahlbar an diejenige Stadt, auf deren Seite «der inslag oder rüte» gemacht worden wäre; damit diese Ordnung eingehalten werde, sollten die beidseitigen Amtleute alljährlich wenigstens einmal die Auen besichtigen und «erfecken», die Bussen beziehen und dafür sorgen, dass die Untertanen beider Städte «als güt nachpuren mit einander läben mögind, und wir (d. h. die beiden Obrigkeiten) des clagens, nachschryens und louffens hinfür emprostern und ab syend». <sup>6)</sup> Damit waren jedoch solche Anstände nicht für immer vermieden. Die Berner, die berechtigt waren (wie die Fryburger), ihr Vieh auch jenseits des Flusses weiden zu lassen, beklagten sich z. B. 1613 bitter, dass die «Friburger uff ir syten die ouwen rütind und unzalbarlich vil inschlachind, und mit irem vich uff unsere syten zü veld farind, welches inen in die harr (= auf die Dauer) überlägen sin werdt». <sup>7)</sup> Wohl infolge der Reklamation, die Bern hierauf bei Fryburg anbrachte, stellte Fryburg 1615 fest, welche Stücke in den vorangegangenen acht Jahren in der Sensenau eingeschlagen worden seien; nach dieser Aufstellung hätten Berner auf ihrer Seite 15 Stücke im Halt von insgesamt  $9\frac{1}{3}$  Jucharten eingeschlagen, die Fryburger auf ihrer Seite jedoch nur 9 Stücke im Halt von zusammen 3 Jucharten. <sup>8)</sup> Die Einschläge auf bernischer Seite waren fast durchwegs von Leuten angelegt, die sonst über keinen oder über nur wenig Boden verfügten; wir finden unter ihnen den Wirt «zum Bären», der zugleich Schneider war, und seinen Gesellen, einen Tischmacher, einen Läufer, einen Sesselmacher und seinen Gesellen, den Weibel, den Wagner, den Schmied, zwei Frauen; ferner Leute, die in der Au, oder bei der Kirche, oder auf der Allmend in «Thouris huß» wohnten, wohl kaum einen einzigen Bauer. Der Einbruch in die Auen war also zur Hauptsache den an Zahl zunehmenden Handwerkern und armen Leuten zuzuschreiben, deren Interesse an einem Stück Pflanzland das herkömmliche Recht der Güterbesitzer auf möglichst unbeschränkte Viehweide zu beeinträchtigen begann.

Auch in der Gümmenenau jenseits der Saane müssen die Einschläge, nach ihren Zehnerträgen zu schliessen, schon Ende des 15. Jhs. einen ansehnlichen Umfang gehabt haben. Der Fryburger

Techtermann verkaufte 1504 einen Anteil des Auzehnts an Peter Henggeli von Wallenbuch und Christen Forsters von Gümnenen.<sup>9)</sup> Nach dem Berner Bauherrenurbar von 1536 wurde der Zehnt «zû Gümynen ânet der Sanen in der ouw» herkömmlicherweise jährlich versteigert.<sup>10)</sup> Bern scheint also damals bereitwillig erlaubt oder geduldet zu haben, dass dort und überhaupt in dem ihm allein gehörenden Auland neue Einschläge gemacht und auf einigen sogar Wohnstätten errichtet wurden; so teilte sie 1541 dem Landvogt von Laupen mit, sie habe dem Cûni Tröler vergönnt, zu Wileroltigen «zehusen uff die allmend, soverr ein zynsli druff gschlagen werde zû des buwherren seckels handen».<sup>11)</sup> Wo die Einschläge in grösseren Stücken zusammenhingen, scheint die Dreifelderwirtschaft angewandt worden zu sein; vom Zehnten aus der Gümnenenau wird nämlich gesagt, er trage «etwan mer dinckel dan haber, zun zytten mer haber dan dinckel, und etwan nüt dan haber, wie dan die jar und zelgen das ertragen».

Seit ungefähr der Mitte des 16. Jhs. scheinen sich die Amtleute zu Laupen daran gewöhnt zu haben, von sich aus, ohne die Obrigkeit anzufragen, das Reuten und Bebauen kleinerer Landstücke in Wäldern, Auen und Allmenden zu bewilligen, sofern die Weide- und Holzberechtigten nicht widersprachen. Solche Einsprüche wurden um so weniger erhoben, je strenger die Obrigkeit die Pflicht der Landgemeinden, ihre ortsansässigen Armen selber zu unterhalten, durchsetzte. Am 30. November 1530 verfügte Bern für seine ganze Landschaft: «die hußarmen, so üwer nachpuren sind, denen söllend ir brüderliche liebe uß gheiß unsers säligmachers Jesu Christi erzögen und wolthat bewysen; hieran thünd ir gott vorab, demnach uns wolgefallen»<sup>12)</sup>. Am 2. November 1545 wurde weiter verfügt, dass jedes Kirchspiel diejenigen Armen, «so gar kein fründ (= Verwandte) habend, mit gemeiner stür und allmüsen erhalten und - - - erneren, und nit uff ander lüt wysen» solle.<sup>13)</sup> Diese Ordnung wurde oft wiederholt und in einem Mandat vom 22. Dezember 1578 noch ergänzt.<sup>14)</sup> Im 17. Jh., namentlich in den wichtigen Bettlerordnungen von 1676 und 1690, welche für die bernische Armenpflege während über einem Jahrhundert massgebend waren, wurde neben oder anstatt der Kirchengemeinde immer entschiedener die Dorfgemeinde als armenunterstützungspflichtig erklärt, und in der Dorfgemeinde namentlich die begüterte Bauersame.<sup>15)</sup> Wenn eine Dorfschaft über hinreichend Wald und Weide verfügte, oder wenn gar obrigkeitliche Wälder und Auen in der Nähe waren, so waren die Bauern, trotz ihrem Interesse am ungeschmälernten Weidgang,

leicht bereit, ihren Armen dort Hausplätze und Land zu verschaffen, um nicht in anderer Weise Unterstützungen leisten zu müssen.<sup>16)</sup>

Der Widerstand gegen die Rodungen in Wald und Weiden ging nun in der Regel weniger von den eigentlich allmendberechtigten Güterbesitzern aus, als von der Obrigkeit. Schon gegen Ende des 16. Jhs. wurden Bau-, Nutz- und Brennholz knapper; Schultheiss und Rat bedachten, wie dem beginnenden Holzangel zu begegnen sei und bemühten sich, weitere Einschlüge zu verhindern und die Waldfläche zu erhalten. Das «ußrüthen oder schwenden» der Wälder wurde 1585 von einer jeweiligen Erlaubnis der Obrigkeit abhängig gemacht, weil Gemeinden und «besondere personen durch ir unverschont holtz fellen, schwenden und ußrüthen der wälden meer erdrichs zum erbuwlichen land verwandelt haben, dan sy in eeren und buw erhalten mögend».<sup>17)</sup> Im Zusammenhang mit der grossen Waldordnung von 1592 befahlen Schultheiss und Rat allen Amtleuten bei Eid und Pflicht und unter Androhung der Amtsentsetzung, weder von Allmenden, noch von Wäldern auch nur das Geringste zu Einschlügen zu bewilligen, da hierdurch der Weidgang geschmälert und die Wälder «dermassen erödet und zergengt, das innerthalt wenig jaren mangels an holtz zebesorgen»; zudem sei das gereutete oder neu aufgebrochene Land erfahrungsgemäss nur zu den drei ersten Ernten («röüben») fruchtbar, und nachher weder «zû holtzzüchtung noch weidgang tauglich»<sup>18)</sup>. In der Gümnenenau sollten nach Ratsbeschlüssen viele Einschlüge wieder geöffnet werden.<sup>19)</sup> Trotzdem kam es noch vor, dass Amtleute «allmentpletz für sich selbz und eigenen gewaltz» verliehen, dabei für sich Ehrschätze von den armen Leuten bezogen und für die Obrigkeit lediglich einen geringen Bodenzins ausbedungen. Deshalb wurde ihnen 1598 neuerdings bei Verlust der «huld und gnad» der Obrigkeit verboten, irgendwem «allmentpletz und gestrüpp außzugeben».<sup>20)</sup>

Seither war es ausschliesslich Sache der Obrigkeit, Einschlüge und Hausbau in Allmenden, Wäldern und Auen zu bewilligen. Missbräuche und Übertretungen kamen natürlich trotzdem vor. So meldete der Landvogt von Laupen 1610, in der Au bei Thörishaus sei «geschwendt, kolet und verkaufft, nachwerts ingschlagen und gsäyt» worden; wo man nach gehöriger Bewilligung den Untertanen «rißgrund absteckt, blibend sy nit by der absteckung, sonderß überfarendt wyt und nehmen statt einer jucharte deren zwei».<sup>21)</sup> Im folgenden Jahr rügte er, dass durch die vielen Einschlüge ober- und unterhalb der Brücke zu Gümnenen «etlichen, so gütter besitzen, uff denen üwer gnaden bodenzinß handt, die veldfart verschlagen»

werde<sup>22)</sup>; den Besitzern solcher Einschlüge, welche die Bodenzinspflicht gegenüber Bern anerkannt hatten, wurden sie gelassen; die andern hatten sie wieder zu Weide auszuschlagen. Das Wucherman- dat von 1613<sup>23)</sup> bekämpfte den Missbrauch, dass Allmendplätze, die «dürftigen gegönt» worden waren, damit sie dort hausen könnten, des Gewinnes halber weiterverkauft wurden; auch die grundpfändliche Belastung wurde verboten, weil durch sie das Verkaufsverbot hätte umgangen werden können; ausgenommen waren nur die gerichtlich bewilligten Geldaufbrüche, die den Bau eines Häuschens «in zimligkeit» ermöglichen sollten; bei Widerhandlungen sollten die auf Allmendstücken erbauten Häuser abgerissen und das Land wieder dem Weidgang geöffnet werden.

Für die Amtleute war es offenbar mitunter schwer, den vereinigten Bitten Armer und der unterstützungspflichtigen Bauern zu widerstehen; dies zeigt ein Ratsbeschluss von 1610<sup>24)</sup>, wo dem Vogt von Laupen befohlen wird, dafür zu sorgen, dass diejenigen, denen er in der Süri und bei Wohlen eigenmächtig Erdreich abgesteckt hatte, mit dem Einschlagen zuwarten, bis die Bauherren die Orte besichtigt hätten; falls ein einziger «zunsteck uffgsteckt wirt, werden mine herren ihne (d. h. den Amtmann selber) umb die buß ersüchen»; gleichzeitig erhielten die Bauherren Auftrag, in der Süri nachzusehen, welche Einschlüge der Landvogt bewilligt habe, und was dort «zü minner herren schaden und nachtheil fürgnommen worden». Die Einschlüge wurden dann offenbar genehmigt, denn der Vogt von Laupen konnte der Obrigkeit 1628 schreiben, vor wenigen Jahren habe sie «uß anerborner gnad, güte und barmherzigkeyt etlichen armen underthanen etwaß erdrtrichs und hußbletz an einem eggen des Forsts, genampt in der Süri»<sup>25)</sup>, gegeben, damit diese sich «mit wyb und kinden dester baß ernerer köntendt»; die nun 9 Besitzer zahlen der Obrigkeit von den Hausplätzen «alß dero (d. h. der Obrigkeit) eigen grund und boden» kleine Bodenzinse, teils an den Bauherrenseckel, teils an das Schloss Laupen, und wenden «by jezigen thüren und harten jaren allen fliß» an, das Land «zeäfferen, zerumen, die alten stöck ußzegraben, korn und ander getreydt darin zesäyen». Gleichen Jahres steckte der Bauherr namens der Obrigkeit «gwüßen tauwneren» weiteres Land ab; der Rat genehmigte dies unter der Bedingung, dass die Stücke «mit steinen ußgemarchet werden und die hußhaltungen sich nit vermehren söllind».<sup>26)</sup> Diese Vorgänge werden uns erst recht in ihrer Bedeutung bewusst, wenn wir uns erinnern, dass sie sich während des Dreissigjährigen Krieges

abspielten, zu einer Zeit, da die Kornversorgung knapp und unsicher, die Preise im Steigen waren.<sup>27)</sup>

Aber schon vorher hatte sich vielerorts der Landhunger der kleinen Leute, der Handwerker und Tauner, geltend gemacht. Meyer und ganze Gemeinden der damals zum Amt Laupen gehörenden Dörfer Murzelen, Säriswil, Uettligen und Wohlen baten 1615<sup>28)</sup>, es möchte den Taunern, deren über 40, «und gmeinlich mit kinderen begabet», wie bisher zugelassen werden, zu den von der Obrigkeit früher bewilligten «allmendt hüßlinen und höstetlinen» hinzu in «zelgen und höltzeren an unschädlichen orten zu rieden und buwen, wyl in zelgen und höltzeren vyl allmendt plätzen sind, die schon hievor griedet, und mit gstüd zum theyl überwachsen, und ouch sunst kein weid tragend, wo sy nit geäfferet (besorgt) werden; wie dann sonst ouch hin und wider inn höltzeren vyl räckholter und ander gestüd ist, die kummlich one schaden der eychböümen und büchen mögend ußgerütet werden»; die neu anzuweisenden Rieder würden ausschliesslich zum Anbau von Korn und Haber benutzt, damit sich diese armen Leute «dester baß ernerer mögind»; die Gemeinden würden dafür, jedes Jahr, wie schon bisher, junge Eichen pflanzen, damit «die wäld nit erödet, sondern gezüchtet» werden. Gemäss dem Antrag des Vogtes von Laupen wurde dem Gesuch aber nicht entsprochen, weil «mit solchem rüten und äfferen der jung samen ußgerütet und den hölzernen schaden beschicht». Die Obrigkeit hielt also nach Kräften daran fest, der Waldboden sei ungeschmälert zu lassen. Trotzdem konnte sie sich der Not der Tauner nicht verschliessen; im Lauf des 17. Jhs. vermehrten sich die Hausplätze und die kleinen Stücke Pflanzland in Wäldern, Auen und Allmenden. Von Gümminen wird 1614 berichtet, dass dort «iren vil in der ouw blatz und ander ärtrich abgesteckt» worden sei.<sup>29)</sup> Dies scheint den Neid der drei Bittsteller aus Mühleberg erregt zu haben, die von der Obrigkeit ebenfalls «ryßgrund» in der Au bei Gümminen begehrten, mit der Begründung, es sei «denen dorffsleüten zü Gümminen» erlaubt worden, zu Gärten und Beunden «aue und ryßgrund umb ein bodenzinßli einzuschlachen»; «wann dann dergleichen stückline mit jungen bäümen besetzt gewesen, so habind die von Gümminen umb anderwertiges erdrich zu beünden oder garten angehalten, so daß nun bald ein jeder von solchem aueherd mit baumgarten, garten oder beünden versehen seye».<sup>30)</sup>

Der «auzehnt bey der Sensen» bei Neuenegg war 1669 von 48 verschiedenen Einschlügen im Halt von Bruchteilen einer Juchart bis zu drei Jucharten oder Mädern abzuliefern; nur auf vier Stücken



stand ein «hauß», auf einem Stück ein «hüttli», auf einem eine Schmiede; zwei werden als «haußhofstattli» bezeichnet.<sup>31)</sup>

Die Einschläge längs der Flüsse wurden gelegentlich vom Hochwasser überflutet und weggerissen; den betroffenen Besitzern wurde dann regelmässig anderswo Ersatzland gewährt oder der Zins erlassen.<sup>32)</sup> Auch sonst war die bernische Obrigkeit mit Erteilen von Einschlagsbewilligungen nicht engherzig, trotz der grundsätzlichen Abneigung gegen die Verminderung des Waldbodens.<sup>33)</sup>

### 5. Schutz der Wälder

Trotz besserer Waldhut ereigneten sich, namentlich im Forst, mitunter schwere Übergriffe mit Einschlägen und Häuserbau, aber auch mit Schwenden und Kohlenbrennen. Gemäss Ratsbefehl hatte z. B. der Vogt von Laupen 1681 durch Verkündung von Haus zu Haus und von der Kanzel das «schädliche schwändten» und das «vil holtz fräßende kolen» im Lediwald (Gemeinde Mühleberg) verbieten lassen; einige Monate nachher berichtete er nach Bern, er habe, als er dort durchgeritten sei, «ein solche quantitet nidergefellen und zum kolen bereitetes holtz angetroffen, daß mir glychsam darab gegruset»; es seien auch «bereit schwellen gesetzt, ein neüwes hus zu buwen»<sup>34)</sup>; die Frevler wurden vor dem Gericht zu Gümmenen belangt<sup>35)</sup>; doch durfte das Haus fertig erstellt werden; dafür und von einer Jucharte Hausplatz und Umschwung war ein jährlicher Zins von 1 lb zu zahlen<sup>36)</sup>. Der Wald auf der Ledi hatte ursprünglich einen Halt von mindestens 80 Jucharten gehabt; er war mit den übrigen Gütern des Klosters Frauenkappelen an das Stift zu Bern übergegangen, von demselben aber 1526 an zwei Brüder Remund verkauft worden.<sup>37)</sup> Einer der Nachbesitzer, ein Heinrich Mäder, verkaufte dann im 17. Jh. etwa 30 Jucharten Wald an fünf verschiedene Leute, die den Wald ausreuteten und zum grössten Teil Ackerland daraus machten; die letzten 50 Jucharten verkaufte Mäder vor oder im Jahr 1676 an drei weitere Personen, die ihrerseits Stücke davon an sieben Leute verkauften; einige davon schlugen den Wald alsbald nieder, verkauften oder verkohlten das Holz und säten den gereuteten Boden an; was die drei ersten Käufer nicht wiederverkauft hatten, beabsichtigten sie, als Wald zu erhalten, der eine zur Verbesserung seines Lehensgutes in der Ey, ein